



Freie Hansestadt Bremen

**Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
als Oberste Landesstraßenbaubehörde**

Planfeststellungsbeschluss

Planfeststellungsverfahren für den bremischen
Teil des bremisch-niedersächsischen
Straßenbauprojektes
„Ersatzbau der Wümmebrücke im Zuge der
Ritterhuder Heerstraße / L 151“

Inhaltsverzeichnis

I	Verfügung	Seiten	1 - 2
II	Einwendungen Privater	Seiten	2 - 4
III	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Seiten	4 - 6
IV	Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigungen	Seiten	6 - 8
V	Befreiung nach § 48 Bremisches Naturschutzgesetz	Seiten	8 - 10
VI	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 26 c BremNatSchG	Seiten	10 - 11
VII	Auflagen und Nebenbestimmungen	Seiten	11 – 15
VIII	Begründung	Seiten	16 - 17
IX	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	Seiten	17 - 22
X	Linienführung/Alternativenprüfung	Seiten	22 - 23
XI	Immissionsschutz	Seite	23
XII	Grunderwerb	Seite	24
XIII	Gesamtabwägung	Seiten	24 - 25
	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	25
	Abkürzungsverzeichnis		



Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Groneberg / Herr Andrae

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer 4.19 / 4.18

T 0421 361 -9733 / - 59427
F 0421 496 - 9733 / - 59 427

E-mail
Heike.Groneberg@bau.bremen.de
Heinz.Andrae@bau.bremen.de

Ausfertigung

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
50-4 / 50-5

Bremen, 3. August 2009

Planfeststellungsbeschluss

für den bremischen Teil des bremisch-niedersächsischen Straßenbauprojektes Ersatzbau der Wümmebrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151

I

Die Planunterlagen für den bremischen Teil des bremisch-niedersächsischen Straßenbauprojektes „Ersatzbau der Wümmebrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“, **werden** gemäß § 33 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) vom 20. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Anlage 1 der Bekanntmachung vom 31. März 2009 (BremGBI. S. 129), in Verbindung mit den §§ 72 ff Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBI. S. 219), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2009 (BremGBI. S. 234), einschließlich der Folgemaßnahmen mit den Änderungen und Ergänzungen (Blaueintragungen) in den Planunterlagen **festgestellt**.

Der Beschluss ergeht mit Widerrufsvorbehalt unter folgender Bedingung:

Die Rechtsbeständigkeit dieses Beschlusses soll nur eintreten, wenn der entsprechende Beschluss für den niedersächsischen Teil dieses Straßenbauprojektes rechtsbeständig ist, da eine sinnvolle Durchführung dieser Maßnahme andernfalls nicht möglich wäre. Sollte der Beschluss für den niedersächsischen Teil des geplanten Brückenbaues endgültig nicht ergehen, wird dieser Beschluss für den bremischen Teil mithin widerrufen werden.

ÄNDERUNGEN (als Blau eintragung kenntlich gemacht):

1. Die Lage der Niederschlagswasserleitung im Straßenbereich der „Wummensiede“ wurde aufgrund der Stellungnahme des Deichverbandes geändert
2. Aufgrund der neuen Baumschutzverordnung Bremens vom 23. Juni 2009 unterfallen 3 weitere Bäume diesem Schutzregime
3. *Auf niedersächsischem Gebiet wird das Oberflächenwasser der Brücke zusätzlich über einen Vorschacht mit Schieber und ein Absetzbecken mit Tauchwand in einen tonabgedichteten Graben geleitet.*

sowie einige wenige unwesentliche Korrekturen, Ergänzungen und Aktualisierungen.

- Seite 1 von 25 -

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner	Anlage	Bezeichnung	Maßstab
1	1	Erläuterungsbericht <i>mit Blaueträgung</i> Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen <i>mit Blaueträgung</i>	
	2	Übersichtskarte - <i>nachrichtlich</i> -	1:20000
	3	Übersichtsplan <i>mit Blaueträgung</i>	1:2500
	4	Regelquerschnitte	1:50
	5	Lagepläne <i>mit Blaueträgung</i>	1:500
	6	Höhenplan	1:100/1000
	7	Wasserhorst / Wümmensiede (Höhenplan, Querschnitte)	1:100
	8	Am Wümmedeich / Nordseite (Höhenplan, Querschnitte) - <i>nachrichtlich</i> -	1:100
	9	Landesstraße 151 (Höhenplan, Querschnitte) - <i>nachrichtlich</i> -	1:100
	10	Bauwerksverzeichnisse	
	11	Entwässerung <i>mit Blaueträgung</i>	1:1000
	12	Schalltechnische Untersuchung	1:2000
2	13	Variantenuntersuchung <i>mit Blaueträgung</i>	
	14	Landschaftspflegerischer Begleitplan <i>mit Blaueträgung</i>	1:100-1:2000
	15	Naturschutzrechtliche Stellungnahmen	
	16	Grunderwerb	1:1000
	17	Leitungsplan - Bestand - <i>mit Blaueträgung</i>	1:500
	18	Baustelleneinrichtungsplan	1:1000

II

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind zwei private Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren erhoben worden.

Die anerkannten Naturschutzverbände wurden von dem Planfeststellungsverfahren unterrichtet. Dabei hat sich lediglich die Landesjägerschaft Bremen zum Vorhaben geäußert, aber keine Bedenken erhoben.

Dem Plan stehen daher private Belange gegenüber. Solche Belange sind vor allem dadurch betroffen, dass von privaten Grundstücken Flächen benötigt werden. Daneben führt das Vorhaben in Teilbereichen zu einer zusätzlichen Lärmbelastung in seiner Umgebung. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus dem Verfahren erkennbar waren.

Folgende private Betroffene haben ihre Einwendungen unter Beachtung der gesetzten Fristen im Anhörungsverfahren abgegeben.

1. Landesjägerschaft Bremen e.V.
2. Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Osterholz e.V. für Herrn Solte
3. Herr Pieper

Über die erhobenen Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Soweit die Einwendungen nicht durch Zusagen ihre Erledigung gefunden haben, werden diese zurückgewiesen.

Zu 2:

Das Niedersächsische Landvolk Kreisverband Osterholz e.V. macht für Herrn Solte folgende Einwendungen geltend:

- a) Der Grunderwerb muss so durchgeführt werden, dass die verbleibenden Flächen ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können.
- b) Bewirtschaftungerschwernisse müssen berücksichtigt werden.

c) Durch Anpflanzungen neuer hoher Bäume wird die Nutzung vom Restgrundstück durch Beschattungen nachteilig beeinträchtigt. Durch den Schattenwurf entstehen ebenfalls erhebliche Wertminderungen.

d) Bei einem Verkauf des nördlichen Flurstückteils muss von vornherein gewährleistet sein, dass das südliche Flurstückteil über ein Wegerecht erreichbar bleibt.

Vom Vorhabenträger wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Aussicht gestellt, dass eine Übernahme weiterer Grundstücksflächen möglich ist und in diesem Zusammenhang ein Überwegungsrecht gesichert werden könnte.

Grundsätzlich sind aber Grunderwerbsverhandlungen und die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen (Entschädigungen von Wirtschafterschwernissen) nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens und sind daher in einem nachgeordneten Verfahren mit dem Vorhabenträger zu regeln.

Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

Zu 3:

Herr Pieper macht folgende Einwendungen geltend:

a) Durch die Verlegung der Wümmenbrücke nach Westen wird das Wohngebäude einer höheren Lärmbelastung ausgesetzt.

Die Belastungen durch Lärmimmissionen aufgrund des Ersatzbaus der Wümmenbrücke wurden durch ein Schalltechnisches Gutachten untersucht und bewertet (Ordner 1, Unterlage 12 der Planfeststellungsunterlagen).

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen sind die §§ 41 und 42 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) in Verbindung mit der gemäß § 43 BImSchG erlassenen „Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146). In der Verkehrslärmschutzverordnung sind die lärmschutzauslösenden Kriterien festgelegt, wie der Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen, die zu beachtenden Immissionsgrenzwerte und die Einstufung betroffener Gebiete in Gebietskategorien. Demgemäß richtet sich die Schutzbedürftigkeit der vorhandenen Bebauung nach der vorliegenden Bauleitplanung.

Die landwirtschaftliche Bebauung im Bereich Wasserhorst befindet sich lt. Flächenutzungsplan (FNP) im Außenbereich. Anlagen und Gebiete im Außenbereich sind gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV und in Anwendung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Straßen (VLärmSchR 97) wie Kern-, Dorf- bzw. Mischgebiete zu beurteilen. Demzufolge kommen die Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tage und 54 dB(A) in der Nacht für diesen Bereich zur Anwendung.

Am landwirtschaftlichen Wohngebäude „Wasserhorst“ werden die maßgebenden Grenzwerte am Tage und auch in der Nacht gemäß den schalltechnischen Berechnungen (Ordner 1, Unterlage 12.2.3, Blatt 2 der Planfeststellungsunterlagen) eingehalten bzw. unterschritten. Es ergeben sich daher keine Lärmvorsorgeansprüche am landwirtschaftlichen Wohngebäude.

b) Durch die höhere Lärmbelastung ist der geplante Bau für ein Altenteilerhaus im Garten nicht mehr durchführbar. Hinter dem Stall ist ein Hausbau aufgrund einer Hochspannungsleitung nicht möglich.

Gemäß § 42 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (24. BImSchV) sind Lärmschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen nicht erforderlich, wenn eine bauliche Anlage bei der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren noch nicht genehmigt war oder sonst nach den baurechtlichen Vorschriften mit dem Bau noch nicht begonnen werden durfte. Mithin ist ein in die Zukunft gerichteter Bau eines Altenteilerhauses im Schalltechnischen Gutachten nicht zu berücksichtigen. Ansprüche aufgrund von erhöhten Lärmbelastungen für den geplanten Bau eines Altenteilerhauses lassen sich daher nicht begründen.

c) Der Straßenbelag sollte in Flüsterasphalt ausgeführt und die Brücke sowie der neue Straßenabschnitt mit einer Lärmschutzwand auf der Westseite versehen werden.

Da für die bestehenden landwirtschaftlichen Wohngebäude im bremischen Planungsbereich durch den Ersatzbau der Wümmebrücke die maßgebenden Grenzwerte sowohl am Tag als auch in der Nacht ohne den Einbau von Flüsterasphalt und ohne Errichtung einer Lärmschutzwand mit den prognostizierten Verkehrsdaten für 2025 eingehalten bzw. unterschritten werden, schließt sich der Bau von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Bremer Bereich dieser Maßnahme aus.

Auf niedersächsischem Gebiet der vg. Planfeststellungsmaßnahme schließen sich aktive Lärmschutzmaßnahmen ebenfalls aus, da die Kosten für aktive Lärmschutzmaßnahmen außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die Einwendungen waren daher zurückzuweisen.

III

Nachfolgend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt:

1. Deutsche Telekom AG, T-Com
2. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
3. swb Netze GmbH & Co. KG, Recht und Liegenschaften
4. EWE Netz GmbH
5. EWE AG
6. PLEdoc GmbH, Netzverwaltung, Fremdplanungsbearbeitung
7. E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte
8. E.ON Engineering GmbH
9. Wehrbereichsverwaltung Nord
10. Hauptzollamt Bremen
11. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover
12. Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen / Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
13. Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht
14. Geologischer Dienst für Bremen, MARUM
15. Bremer Straßenbahn AG (BSAG)
16. VBN Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
17. Zweckverband Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen (ZVBN)
18. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
19. Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
20. Handelskammer Bremen
21. Landwirtschaftskammer
22. Fachvereinigung Personenverkehr
23. Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH (GBI), neu: Immobilien Bremen
24. Bremer Investitions-Gesellschaft mbH (BIG)
25. Feuerwehr Bremen
26. Polizei Bremen
27. Landesamt für Denkmalpflege
28. Der Landesarchäologe, neu: Landesarchäologie Bremen
29. Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales, Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
30. Landesbehindertenbeauftragter der Freien Hansestadt Bremen
31. Gesundheitsamt Bremen
32. Der Senator für Wirtschaft und Häfen
33. Senator für Finanzen
34. Senator für Inneres und Sport
35. Amt für Straßen und Verkehr, Abt. 3
36. Amt für Straßen und Verkehr, Abt. 4, Öffentliche Beleuchtung
37. Bremer Entsorgungsbetriebe
38. hanseWasser Bremen GmbH
39. GEOInformation Bremen

40. Arbeitnehmerkammer
41. Handwerkskammer
42. Senatskanzlei
43. Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Fachbereich Umwelt
44. Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, FBU - Verfahrensleitstelle
45. Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Fachbereich Bau
46. Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Abt. 1
47. Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Abt. 5
48. Ortsamt Blockland

Eine Beteiligung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigungen ist erfolgt. Stellungnahmen zum Vorhaben wurden nicht abgegeben.

Der Vorhabenträger hat die Berücksichtigung der in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu den Nummern 1, 3, 9, 12, 19, 25, 30, 33 und 43 vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Forderungen zugesagt. Die Forderungen wurden daher in die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Die Einwendungen, Vorschläge und Bedenken seitens des Trägers öffentlicher Belange zu der Nummer 31 konnten nicht oder nur teilweise berücksichtigt werden. Diese Einwendung war mithin insoweit zurückzuweisen. Bei den weiteren Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Nummern 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 14, 18, 20, 23, 28, 32, 37, 38, 46 und 47 wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Die Träger öffentlicher Belange zu den Nummern 11, 13, 15, 16, 17, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 34, 35, 36, 39, 40, 41, 42, 44, 45 und 48 haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu 30)

Die Radwege auf der Brücke sind mit einer Breite von 2,50 m auch für eine gemeinsame Nutzung von Fußgängern und Radfahrern ausreichend breit dimensioniert. Taktile Einrichtungen (Leitstreifen) werden seitens des Vorhabenträgers längs im Bereich der Stahlbogenkonstruktion berücksichtigt.

Die Kanzeln in der Brückenmitte werden planeben mit den anderen Nebenanlagen hergestellt, so dass eine barrierefreie Erreichbarkeit sichergestellt ist.

Es sind Bordsteinabsenkungen vorgesehen. Der Vorhabenträger sichert zu, dass ggf. in Abstimmung mit dem Landesbehindertenbeauftragten taktile Bodenelemente in den Einmündungsbereichen an den Brückenenden vorgesehen werden.

Der Vorhabenträger sichert ferner zu, den Landesbehindertenbeauftragten an der Ausführungsplanung für den Ersatzbau der Wümmenbrücke zu beteiligen.

Den Forderungen wird somit entsprochen.

Zu 31)

Die Lärmauswirkungen der geplanten Maßnahme wurden in einem schalltechnischen Gutachten untersucht und bewertet (Ordner 1, Unterlage 12 der Planfeststellungsunterlagen). Danach kommt es zu einer Erhöhung der Immissionswerte, die allerdings auf Bremer Seite alle unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegen. Lediglich im Wochenendhausgebiet auf niedersächsischer Seite kommt es an zwei Wohngebäuden zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, so dass für diese beiden Objekte Ansprüche auf passiven Lärmschutz in Betracht kommen. Aktiver Lärmschutz wird nicht vorgesehen, da die Kosten dieser Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 (2) BImSchG).

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im Planungsbereich aufgrund des stark abgängigen Brückenbauwerkes in der Vergangenheit von 70 km/h auf 40 km/h herabgestuft worden. Im schalltechnischen Gutachten ist berücksichtigt worden, dass ein Brückenneubau wieder die Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit auf 70 km/h zulässt. Neben der Verschiebung der Straße nach Westen und der Neuordnung des Knotenpunktes mit einer neuen Lichtsignalregelung führt dies insgesamt zu einer Erhöhung der Immissionswerte.

Die geforderte Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist nicht Bestandteil einer Planfeststellung, sondern im Rahmen verkehrsbehördlicher Anordnungen zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss sind verkehrsrechtliche Regelungen nur zu treffen, wenn sie ausnahmsweise als konzeptioneller Teil der planfestzustellenden Straße anzusehen sind, was hier nicht der Fall ist. In diesem Zusammenhang hat der Antragsteller auf dem Erörterungstermin erklärt, dass er mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden in Kontakt treten wird, um die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung im Brücken- und den Kreuzungsbereichen zu klären. Eine abschließende Klärung ist noch nicht erfolgt. Der Vorhabenträger wird dieses Anliegen mit den Straßenverkehrsbehörden in Bremen und im Landkreis Osterholz erneut abwägen.

Um die Belastungen hinsichtlich der Wohn- und Erholungsfunktion während der Bauphase so gering wie möglich zu halten, wird der Vorhabenträger - und damit auch die bauausführenden Firmen - verpflichtet, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Die bauausführenden Firmen haben bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub, etc. die §§ 22 ff BImSchG zu beachten. Während der Bauphase sind zur Vermeidung von Feinstaubemissionen die Vorgaben des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr gemäß der Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit zu berücksichtigen. Diese Auflagen sind unter „Nebenbestimmungen / Auflagen“ Bestandteil dieses Beschlusses.

Hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens wurde auf dem Erörterungstermin vereinbart, dass das Gesundheitsamt über die Vorgaben der Leistungsbeschreibung informiert wird und es zum jeweiligen Stand der Baumaßnahme Anwohnerinformationen seitens der Bauausführung geben wird.

Soweit den Forderungen nicht entsprochen werden kann, war die Einwendung mithin zurückzuweisen.

IV

Wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigungen

Die Planfeststellung nach § 33 BremLStrG für den bremischen Teil der Maßnahme beinhaltet gem. § 31 Bremisches Wassergesetz (BremWG) i.V.m. § 75 Abs. 1 BremVwVfG (Konzentrationswirkung) die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nach Maßgabe der folgenden Auflagen und Bedingungen.

Mit der Planfeststellung werden die für die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen auf bremischem Gebiet erforderlichen nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungen erteilt:

1. Genehmigung gemäß § 90 Abs. 2 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) für den Neubau der Brücke Ritterhuder Heerstraße und für den Rückbau der vorhandenen Brücke an der Wümmen
2. Genehmigung gemäß § 92 Abs. 2 BremWG für das Bauen im Überschwemmungsgebiet der Wümmen
3. Genehmigung gemäß § 122 Abs. 2 BremWG für das Kreuzen der Ritterhuder Heerstraße mit dem Landesschutzdeich an der Wümmen und für die Herstellung des Widerlagers im Deichbereich
4. Plangenehmigung gemäß § 111a BremWG für die Verlegung der binnenliegenden Straßenseitengräben

A. Auflagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen:

- 1) Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Wasserbehörde) sowie dem Bremischen Deichverband am rechten Weserufer (Deichverband) schriftlich mitzuteilen.
- 2) Die Ausführung der geplanten Maßnahmen und die zeitliche Abfolge der Arbeiten sind vor Erstellung der Ausschreibungsunterlagen mit dem Deichverband abzustimmen.
- 3) Baumaßnahmen im unmittelbaren Deichbereich dürfen nur in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 30. September des Jahres erfolgen.
- 4) Abgrabungen im Deichbereich sind nicht zulässig. Beim Bau des Widerlagers am Deich ist die Baugrube durch eine Spundwand oder durch einen gleichwertigen Verbau in Abstimmung mit dem Deichverband zu sichern.
- 5) Das Lagern von Baumaterialien auf den Böschungen des an der Baustelle angrenzenden Deiches ist unzulässig. Etwaige Beschädigungen am Deichkörper während der Bauzeit sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.
- 6) Im Straßenbereich der Wümmesiede sind die Entwässerungsläufe im Deichbereich am südlichen Straßenrand anzuordnen.
- 7) Die Planunterlagen sowie die Termine für den Rückbau der vorhandenen Brücke sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zur einvernehmlichen Abstimmung dem Deichverband vorzulegen.
- 8) Das Aufstellen von Gerüsten, Baubehelfen und das Lagern von Baumaterialien im Überschwemmungsgebiet der Wümme ist vor Baubeginn mit dem Referat 32 (Herrn Fischer, Tel.: 361 15997) abzustimmen. Außerdem ist dem Referat 32 und dem Deichverband ein verantwortlicher Bauleiter zu nennen, der im Falle eines zu erwartenden Hochwassers in der Wümme rechtzeitig benachrichtigt werden kann.
- 9) Nach Beendigung sämtlicher Bauarbeiten ist bei der Wasserbehörde und beim Bremischen Deichverband am rechten Weserufer schriftlich eine Abnahme zu beantragen. Zur Abnahme sind die planfestgestellten Anlagen und die genutzten Nebenflächen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Für eine erforderlich werdende Grundwasserabsenkung ist eine wasserbehördliche Erlaubnis gesondert beim zuständigen Fachreferat des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa zu beantragen. Dieser Antrag wird direkt von dort beschieden.

B. Auflagen und Hinweise zum Oberflächenwasserschutz:

Das Entwässerungskonzept sieht vor, den Abfluss der Fahrbahnen und des Parkplatzes auf bremscher Seite in einen Straßen begleitenden Graben abzuleiten bzw. über begrünte Böschungen und Seitenräume abzuleiten und teilweise zu versickern. Folgende Anforderungen sind einzuhalten bzw. zu beachten.

1. Böschungen und Seitenstreifen, die Regenabfluss von Verkehrsflächen aufnehmen und bei denen somit eine Versickerung stattfinden kann, sind zur Erlangung eines erforderlichen Reinigungsvermögens mit mindestens 20 cm Oberboden (Mutterboden) auszubilden.
2. Die Mulden und Böschungen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie dauerhaft bewachsen sind. Diese Anlagen sind mindestens halbjährlich zu kontrollieren; größere Stoffanreicherungen (z.B. bei Laubfall) sind zu entfernen.
3. Die Bankettbefestigungen sind als Schotterrasen auszubilden; mindestens den oberen 3 cm der Bankette ist Mutterboden beizumischen.
4. Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Inhaber der Planfeststellung dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluss dieser Stoffe verhindert wird.

5. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Planfeststellungsinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
6. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer oder in den Untergrund gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde, Bereich Gewässerschutz (Tel.: 361-5353 oder 0172/4213713), oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
7. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Einläufe stets sauber zu halten.

Begründung:

Wassergefährdende Stoffe beeinträchtigen die Beschaffenheit von Gewässern und können diese erheblich und nachteilig schädigen. Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbehandlung sind erforderlich, um einer Gewässerverunreinigung vorzubeugen.

Eine günstige Reinigungswirkung des versickernden Abflusses wird durch die Passage der bewachsenen oberen Bodenschicht erreicht. Die Versickerungsanlagen sind daher entsprechend herzustellen und zu unterhalten.

V

Befreiung nach § 48 Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG)

Ausnahme von den Verboten des § 22a BremNatSchG (geschützte Biotope)

Durch den bremischen Teil des bremisch-niedersächsischen Straßenbauprojektes „Ersatzbau der Wümmebrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“ werden Teilflächen geschützter Biotope gemäß § 22 a BremNatSchG, die von der Naturschutzbehörde im Biotopkataster registriert sind, anlagebedingt beeinträchtigt. Betroffen sind rd. 100 qm typisches Weiden-Auengebüsch sowie rd. 1.100 qm Uferstaudenflur der Stromtäler.

Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der besonders geschützten Biotope werden über die Biotopfunktionen abgebildet und im Rahmen der Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Biotopfunktion vollständig berücksichtigt. Entsprechend den Ausführungen in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden die Funktionen der beeinträchtigten besonders geschützten Biotope bei der Kompensation insbesondere durch die Maßnahmen im Außendeichsbereich berücksichtigt. Uferstaudenfluren sollen sich nach Abschluss der Bauarbeiten durch die Ermöglichung einer natürlichen Sukzession auf den durch die Bauarbeiten beeinträchtigten Flächen entwickeln. Auf bremischer Seite ist als weitere Ausgleichsmaßnahme ein strömungsberuhigter Stauteich geplant, der zur Erhöhung der Lebensraumvielfalt der unteren Wümme beitragen soll. Darüber hinaus werden Ersatzmaßnahmen flussaufwärts an der Wümme im Bereich Kreuzdeich durchgeführt. Dort ist u.a. die Entwicklung von großflächigen Röhrichten der Verlandungszonen und von Weiden-Auengebüschen im Rahmen der Anlage eines Flachwassersees mit der ökologischen Charakteristik eines Altwassers vorgesehen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes Blockland (DE 2818-401) und des FFH-Gebietes „Untere Wümme“ (DE 2819-301) vereinbar.

Auf dieser Grundlage hat die zuständige Naturschutzbehörde die Befreiungslage erklärt, so dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Ausnahme von den Vorschriften des § 22a BremNatSchG zugelassen und Befreiung gemäß § 48 BremNatSchG gewährt wird, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. (Zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme siehe unter „Begründung“ dieses Beschlusses)

Ausnahme von den Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung vom 2. Juli 1968

Teile des durch die Vorschriften der Landschaftsschutzverordnung vom 2. Juli 1968 geschützten Gebietes werden durch die geplante Baumaßnahme „Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“ beeinträchtigt.

Durch die geplanten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vollständig kompensiert. Die Landschaftspflegerische Begleitplanung sieht eine Neugestaltung der Straßenrandbereiche vor, so dass die ökologische Bedeutung für Natur und Landschaft nach Abschluss der Bauarbeiten weitgehend wieder erreicht werden wird. Die Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß sowie die Erhöhung der Durchlässigkeit des Brückenbauwerks für wandernde Tierarten durch die Änderung zu einer nur noch dreifeldrigen Brückenkonstruktion gehört zu den wichtigsten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Es werden umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen geplant zur Wiederherstellung der vom Vorhaben beeinträchtigten Werte und Funktionen. Die Entwicklung der Fläche für die Ersatzmaßnahme flussaufwärts an der Wümme im Bereich Kreuzdeich soll daneben auch eine Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild bewirken. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes Blockland (DE 2818-401) und des FFH-Gebietes „Untere Wümme“ (DE 2819-301) vereinbar.

Auf dieser Grundlage hat die zuständige Naturschutzbehörde die Befreiungslage erklärt, so dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Ausnahme von den Vorschriften des § 20 BremNatSchG iVm der Schutzgebietsverordnung zugelassen und Befreiung gemäß § 48 BremNatSchG gewährt wird, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. (Zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme siehe unter „Begründung“ dieses Beschlusses)

Ausnahme von den Vorschriften der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wümme“ im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 7. Oktober 1991

Teile des durch die Vorschriften der Naturschutzgebiets-Verordnung vom 7. Oktober 1991 geschützten Gebietes werden durch die geplante Baumaßnahme „Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“ beeinträchtigt.

Durch die geplanten Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes vollständig kompensiert. Die Neugestaltung der Straßenrandbereiche sowie die Maßnahmen im Außendeichsbereich dienen der zeitnahen Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den Schutz- und Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebietes Blockland (DE 2818-401) und des FFH-Gebietes „Untere Wümme“ (DE 2819-301) vereinbar.

Auf dieser Grundlage hat die zuständige Naturschutzbehörde die Befreiungslage erklärt, so dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Ausnahme von den Vorschriften des § 19 BremNatSchG iVm der Schutzgebietsverordnung zugelassen und Befreiung gemäß § 48 BremNatSchG gewährt wird, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. (Zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme siehe unter „Begründung“ dieses Beschlusses)

Ausnahme von den Vorschriften der Baumschutzverordnung vom 30.09.2004, bzw. von der neuen Baumschutzverordnung vom 23. Juni 2009, gültig ab 1. Juli 2009

Für den bremischen Teil des bremisch-niedersächsischen Straßenbauprojektes „Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“ müssen 14, seit dem 1.07.2009, dem Inkrafttreten der neuen Baumschutzverordnung, 17 Bäume gefällt werden, die nach der Bremischen Baumschutzverordnung geschützt sind (Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen vom 23. Juni 2009 (BremGBl. 223), gültig ab 01. Juli 2009). Auf niedersächsischer Seite fallen 7 Bäume unter die „Satzung über den Schutz des Baumbestandes“ (1987) der Gemeinde Ritterhude. Ein Ausgleich erfolgt durch die geplante landschaftsplanerische Gestaltung im Zuge des Neubaus der Wümmebogenbrücke, wo 118 Bäume neu gepflanzt werden.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 23. Juni 2009 eine neue Baumschutzverordnung erlassen. Gemäß Artikel 2 der Verordnung ist sie am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 2009 (BremGBl. S. 223) in Kraft getreten. Die entsprechende Aktualisierung der Erfassung und Bewertung des von der Baumaßnahme betroffenen Baumbestandes hat ergeben, dass drei weitere, von der Baumaßnahme betroffene Stieleichen nunmehr unter das Schutzregime der Baumschutzverordnung fallen. Die geplante landschaftspflegerische Gestaltung sieht die Schaffung von Gehölzbiotopen in einem solchen Umfang vor, dass auch diese drei zusätzlichen Baumverluste nach Baumschutzverordnung durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

Auf dieser Grundlage hat die zuständige Naturschutzbehörde die Befreiungslage erklärt, so dass mit diesem Planfeststellungsbeschluss eine Ausnahme von den Vorschriften der Baumschutzverordnung zugelassen und Befreiung gemäß § 48 BremNatSchG gewährt wird, weil überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. (Zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme siehe unter „Begründung“ dieses Beschlusses)

VI

Verträglichkeitsprüfung gemäß § 26 c BremNatSchG

Im Wirkraum der geplanten Baumaßnahme „Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“ liegen das EU-Vogelschutzgebiet „Blockland“ (DE 2818-401) sowie das gemeldete Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)) „Untere Wümmen“ (DE 2819-301). Beeinträchtigungen dieser Gebiete in ihren Schutz- und Erhaltungszielen durch den Bau und Betrieb der Brücke konnten nicht von vornherein ausgeschlossen werden, so dass gemäß § 26 c BremNatSchG durch die zuständige Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsprüfung vorzunehmen war.

Grundlage dieser Prüfung war der überarbeitete Landschaftspflegerische Begleitplan von Kölling&Tesch Umweltplanung vom April 2008 (Ordner 2, Unterlage 14) für die o.a. NATURA 2000-Gebiete. Die Oberste Naturschutzbehörde kommt dabei zu folgenden Ergebnissen.

Aufgrund des Baues und Betriebes der Wümmenbrücke ergeben sich unter Berücksichtigung der im LBP und der Einvernehmensklärung der Naturschutzbehörde dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen EU-Vogelschutzgebietes „Blockland“ (DE 2818-401) sowie des gemeldeten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Untere Wümmen“ (DE 2819-301).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen entsprechen den jeweiligen Schutz- und Erhaltungszielen, soweit sie auf NATURA 2000 - Gebiete einwirken.

Zusammenfassend hat die Oberste Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Bau oder den Betrieb der Wümmenbrücke zu erwarten sind. Die Verträglichkeit der geplanten Baumaßnahme mit den Erhaltungszielen der betr. Gebiete ist mithin gegeben. (Zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme siehe unter „Begründung“ dieses Beschlusses)

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Baumaßnahme „Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“ ist in einem Gebiet durchzuführen, dessen Lebensräume aufgrund ihrer standörtlichen Besonderheiten und ihrer Einbindung in den Naturraum insgesamt eine hohe Bedeutung für den Naturschutz haben. Hier finden sich (Teil-) Lebensräume etlicher besonders und streng geschützter Tierarten. Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Es liegt daher ein arten-

schutzrechtlicher Fachbeitrag vor, in dem mögliche Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Tierarten nach § 10 (2) Nrn. 10 und 11 BNatSchG dargestellt werden.

Gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 *nicht* vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Fischotter, Fledermäuse, Fluss-, Meer- und Bachneunaugen sowie viele europäische Vogelarten müssen als besonders und streng geschützte Arten nach § 10 (2) Nr. 10 und Nr. 11 BNatSchG in diesem Verfahren besonders berücksichtigt werden. Es ergeben sich dadurch besondere Anforderungen an die Vermeidung von Beeinträchtigungen besonders geschützter Tiere, z.B. durch Berücksichtigung von Zeitfenstern im Bauablauf, durch einen Verzicht auf die Beleuchtung der Brücke sowie die Erhöhung der Durchlässigkeit des Brückenbauwerks für wandernde Tierarten.

Die lokale Population der betroffenen Arten ist durch das Bauvorhaben nicht gefährdet.

Über die direkten Eingriffswirkungen der Maßnahme wie einen geringen Lebensraumverlust durch Überbauung hinaus ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Arten durch den Bau und Betrieb der Brücke zu rechnen, da der betroffene Bereich bereits heute durch den Verkehr auf der bestehenden Brücke vorbelastet ist. Zudem sind die betroffenen Vogelarten nicht fest an die Neststandorte gebunden, so dass sie auf die im angrenzenden Bereich ausreichend vorhandenen adäquaten Strukturen ausweichen können. Auch die Gastvögel können während der Bauphase auf angrenzende, ähnliche Habitatstrukturen ausweichen. Es ist davon auszugehen, dass die im Gebiet vorhandenen Arten und Individuen eine vergleichsweise hohe Toleranz gegenüber den indirekten Straßeneffekten besitzen, so dass sie sich auch an die neue Bogenbrücke anpassen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Brut- und Nahrungshabitate der betroffenen Arten sind wie in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt durchzuführen.

Unter der Bedingung, dass die geplanten Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 BNatSchG werden somit nicht erfüllt. (Zur Erforderlichkeit der Baumaßnahme siehe unter „Begründung“ dieses Beschlusses)

VII

Nebenbestimmungen / Auflagen

Informationspflichten

Über den Beginn der Baumaßnahme sind die betroffenen Leitungsträger sowie die Wasserbehörde beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und der Bremische Deichverband am rechten Weserufer frühzeitig zu unterrichten. Der Beginn der Bau- und Pflanzmaßnahmen ist der Naturschutzbehörde, dem Ortsamt und dem zuständigen Polizeirevier 10 Werkzeuge vorher schriftlich anzuzeigen.

Immissionsschutz

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen durch Emissionen und Immissionen von Staub, anderen Luftschadstoffen, Lärm und Erschütterungen und zur Vorbeugung des Entstehens dieser schädlichen Umwelteinwirkungen sind die einschlägigen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassungen zu beachten. Die entsprechenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur TA Lärm die Nachtzeit nach der o.a. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bereits um 20 Uhr beginnt und bis 7 Uhr dauert. In dieser Zeit sind unter Beachtung der Regelung dieser Verwaltungsvorschrift bis zu 15 dB(A) weniger Immissionen zulässig als am Tage.

Während der Bauphase sind zur Vermeidung von Feinstaubemissionen die Vorgaben des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gemäß der Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeit zu berücksichtigen. Diese Richtlinie ist den Ausschreibungsunterlagen für die Baumaßnahme als Anlage zur Leistungsbeschreibung beizufügen. Mit Abgabe des Angebotes haben sich die Baufirmen zu verpflichten, die im Land Bremen geltende Richtlinie zu beachten, falls sie den Auftrag erhalten. Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass der Auftragnehmer vor Aufnahme entsprechender Tätigkeiten alle nach dem Stand der Technik möglichen Maßnahmen ergreift, um die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Für die Zeit der Baudurchführung findet die Baustellenverordnung in der dann geltenden Fassung Anwendung.

Die bauausführenden Firmen haben bezüglich Lärm, Erschütterungen, Staub, etc. die §§ 22 ff BImSchG zu beachten. Erforderlichenfalls sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Es obliegt dem Vorhabenträger in Zusammenarbeit mit den ausführenden Unternehmen die Staubentwicklung durch entsprechende organisatorische wie auch technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Erschütterungen

Die Baustelle und insbesondere die Baumaschinen sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie dem Stand der Technik zur Bekämpfung von Erschütterungen entsprechen und dass die jeweilige Wahrnehmungsstärke nach der DIN 4150 Teil 2 Vornorm in Wohnungen bzw. in vergleichbaren Räumen in den betr. Gebieten nicht überschritten werden.

Soweit im Einwirkungsbereich Gebäude betroffen sind, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Leitungen

Bezüglich der erforderlichen Leitungsverlegungen sind rechtzeitig Gespräche mit den betroffenen Leitungsträgern zu führen, und es sind die Vorlaufzeiten im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Von Seiten der swb Netze GmbH&Co.KG wurden folgende Auflagen geltend gemacht, deren Einhaltung vom Vorhabenträger zugesagt wurde:

Für die Verlegung von Versorgungskabeln sind im Bereich des Brückenkörpers mindestens 2 Schutzrohre DN 125 vorzusehen.

Der Planfeststellungsinhaber hat sicherzustellen, dass der bauausführende Auftragnehmer die Beschaffung der aktuellen Planunterlagen aller Versorgungseinrichtungen der swb inkl. Hausanschlussleitungen aller Gewerke zeitnah zur Bauausführung bei der zuständigen Netzdokumentation tätigt und vor Ort vorhält. Die Forderungen der Schutzanweisungen für Versorgungseinrichtungen der swb Netze GmbH&Co.KG sind zu beachten und einzuhalten.

Des Weiteren ist der Deutschen Telekom AG seitens des Vorhabenträgers die Berücksichtigung ihrer Belange hinsichtlich der betroffenen Telekommunikationslinien zugesagt worden. Die benötigte Vorlaufzeit für Planung und Vergabe beträgt mind. 10 Wochen. Auf der östlichen Seite des neuen Brückenbauwerkes sind darüber hinaus 2 Leerrohre DN 100 für die Deutsche Telekom AG vorzusehen. Zum Anschluss an die vorhandenen TK-Anlagen ist eine neue Querung der Straße Wümmensiede zugesagt worden.

Bodenkontaminationen/Altlasten

Der Bereich der geplanten Baumaßnahme gilt nicht als kontaminationsverdächtiger Standort.

Folgende allgemeine Hinweise sind jedoch zu beachten:

- * Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in Böden im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens (einschließlich Bodenaushub) sind die Anforderungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Technische Regeln - in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- * Sollten sich wider Erwarten weitergehende Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers in der Vorbereitung oder Durchführung der Baumaßnahme ergeben, so ist dieses unverzüglich dem Bodenschutzreferat, Referat 24, beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa gemäß § 3 (1) Bremisches Bodenschutzgesetz (BremBodSchG) mitzuteilen (Tel.: 361 10499, Fax: 496 10499, E-Mail: brigitte.karowski@bau.bremen.de bzw. Vertreter/in oder Nachfolger/in im Amt).

Sollte bei der Baumaßnahme kontaminiertes Material anfallen, ist es ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertung oder Beseitigung). Im Falle einer anstehenden Entsorgung ist der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Referat Abfall- und Kreislaufwirtschaft zu benachrichtigen.

Wasserwirtschaft

Von Seiten des Deichverbandes am rechten Weserufer wurden folgende Auflagen geltend gemacht, deren Einhaltung vom Vorhabenträger zugesagt wurde:

1. Die Ausführung der geplanten Maßnahmen im Bereich des Deiches ist vor Ausschreibung einvernehmlich mit dem Deichverband abzustimmen.
2. Baumaßnahmen im unmittelbaren Deichbereich dürfen nur zwischen dem 1.5. und dem 30.9. des Jahres erfolgen.
3. Abgrabungen im Deichbereich sind grundsätzlich nicht zulässig. Zum Bau des Widerlagers am Deich ist die Baugrube durch eine Spundwand oder ähnlich in Abstimmung mit dem Deichverband zu sichern. Eine Beeinträchtigung der Deichsicherheit ist durch geeignete Maßnahmen, die rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Deichverband festzulegen sind, auszuschließen.
4. Es ist sicherzustellen, dass der an die Baustelle angrenzende Deichkörper nicht beschädigt wird (keine Lagerung von Baumaterialien/keine Fahrspuren usw.).
5. Die im ausgelegten Lageplan (Unterlage 5, Blatt-Nr.2) dargestellten Niederschlagswasserleitungen im Straßenbereich „Wümmensiede“ werden abgelehnt. Diese Niederschlagswasserleitungen sind entsprechend der mit dem Deichverband abgestimmten Umplanung herzustellen. Die Leitungen dürfen erst am südlichen Straßenrand beginnen.
6. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Deichverband anzuzeigen.
7. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Abnahme mit dem Deichverband durchzuführen. Zur Abnahme sind die beantragten Anlagen vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger im Eigentum in einen ordnungsgemäßen und der Planfeststellung entsprechenden Zustand zu versetzen.
8. Angaben über den Rückbau der vorhandenen Brücke sind dem Deichverband nachzureichen. Der Rückbau des Widerlagers im Deich ist vorab einvernehmlich mit dem Deichverband zu klären.

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Vor der Ausschreibung sind Ausführungspläne im jeweils geeigneten Maßstab, Bauzeiten- und Bauablaufpläne sowie ein Baubetriebsplan einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa abzustimmen. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Bundesartenschutz-Verordnung zu beachten.

Bei der Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Vorbereitungsmaßnahmen wie Vermessung sind die Bestimmungen zum allgemeinen Schutz von Pflanzen und Tieren gemäß § 30 BremNatSchG und der Bundesartenschutzverordnung in der letzt gültigen Fassung sowie die Artenschutzbestimmungen nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Sofern im Bauablauf Veränderungen eintreten, die nach BNatSchG geschützte Tiere und Pflanzen betreffen, ist ggf. eine gesonderte Genehmigung bei der Naturschutzbehörde beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (SUBVE) zu beantragen.

Gem. § 30 BremNatSchG und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der gehölzbrütenden Vögel darf die Entfernung der Gehölze nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. erfolgen. Sofern sie aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden kann, ist der Zeitpunkt einvernehmlich mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

Ausnahme: Die Schwarzerle an der Straße Wasserhorst (Unterlage 14.2, Baum Nr. 172) ist als potentielles Fledermausquartier - in Absprache mit der Naturschutzbehörde - zwischen den Monaten August und Oktober zu fällen.

Als Kompensation für den Verlust dieses potentiellen Fledermausquartiers sind in der nahen Umgebung zwei Fledermauskästen anzubringen.

Baumaßnahmen im Außendeichbereich dürfen nur während der hochwasserfreien Zeit vom 15.04. bis 30.09. stattfinden.

Der Brückenabriss der alten Brücke darf nur außerhalb der Hauptwanderzeiten der besonders geschützten Fluss-, Meer- und Bachneunaugen von Mai bis August erfolgen.

Das Brückenbauwerk ist in der Dunkelheit nicht zu beleuchten.

In der Zeitspanne der Vogelbrutzeit ist während der Baumaßnahmen Nachtarbeit mit großflächiger Beleuchtung nicht zulässig.

Für den vom Aussterben bedrohten Fischotter sind möglichst barrierefreie Fließgewässerabschnitte zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Bei der Gestaltung des Raumes unterhalb der neuen Brücke ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Stützpfeiler und Böschungsoberkante sowie auf die Verwendung eines natürlichen Bodensubstrates zu achten, das ein Durchwachsen der Vegetation gewährleistet. Diese beidseitigen Passagen sind so anzulegen, dass sie dem Fischotter eine Wanderung entlang des Flusses ermöglichen.

Spätestens vier Wochen vor Beseitigung oder Rückschnitt von Gehölzen, die nach der Baumschutzverordnung vom 23. Juni 2009 geschützt sind, sowie von Bauarbeiten in Flächen, die gemäß der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen (LandschaftsschutzVO vom 2. Juli 1968) als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, sind die Maßnahmen dem zuständigen Ortsamt, dem zuständigen Polizeirevier und der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Umfang und Zeit von Rodungsarbeiten sowie von Bauarbeiten im Vorhabenbereich sind mit der Naturschutzbehörde beim SUBVE abzustimmen.

Es dürfen keine Materiallager, Baustraßen und Baubetriebseinrichtungen außerhalb der für die neue Straßenführung vorgesehenen Flächen angelegt werden. Gemäß ergänzender Stellungnahme der Naturschutzbehörde betrifft dies ausdrücklich *nicht* die im LBP dargestellte Baustelleneinrichtungsfläche von 6.400 qm auf dem Flurstück VR 354 Nr. 93/1 - unter der Voraussetzung, dass dieses Intensivgrünland nach Beseitigung der Baustelleneinrichtung - wie im Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahme A 9 dargestellt – für eine landwirtschaftliche Nutzung wiederhergestellt wird.

Zu erhaltene Gehölze sind im Kronen- und Wurzelbereich während der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Mit der Baustelleneinrichtung sowie dem Baubetrieb darf grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; Details hierzu sind einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde beim SUBVE zu regeln.

Die für die Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Ausführungsplanung ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde beim SUBVE bis zum 30.11.2009 zu erstellen (*diese Frist wurde aufgrund von Zeitverzögerungen im Verfahrensablauf im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde um zwei Monate verlängert gegenüber der Auflage in der Einvernehmenserklärung gemäß § 13 (3) BremNatSchG - Ordner 2, Unterlage 15 der Planfeststellungsunterlagen*). Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) herzurichtenden Vegetationsflächen im Straßen-Neubaubereich sind spätestens in der ersten auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode anzupflanzen und zu erhalten.

Die für die Ersatzmaßnahme (Endziel) erforderliche Ausführungsplanung ist im Rahmen der Planung für den Kompensationsflächenpool „Kreuzdeich“ im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde beim SUBVE bis spätestens 30.04.2010 zu erstellen. Um das Endziel der Ersatzmaßnahme erreichen zu können, sind für die Gesamtmaßnahme „Kompensationsflächenpool Kreuzdeich“ die einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde beim SUBVE abgestimmten Antragsunterlagen bis spätestens zum 31.12.2010 bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Die Unterhaltung und Pflege der neuangelegten Vegetationsflächen sind auf Dauer zu sichern. Dazu ist ein Plan für die dauerhafte Pflege der Kompensationsmaßnahmen einschließlich einer anteilmäßigen Kostenschätzung Bremen/Niedersachsen vorzulegen und mit der Naturschutzbehörde beim SUBVE einvernehmlich abzustimmen. Diese Pflegeverpflichtung kann nach der baulichen Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde beim SUBVE an Dritte abgelöst werden.

Zufahrten

Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihrer bisherigen Zufahrt abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßennetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit, notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

Der Hydrant auf Bremer Seite ist ständig einsatzbereit zu halten.

Schäden

Es sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Schäden an Gebäuden durch einen Sachverständigen so rechtzeitig zu erarbeiten, dass sie in der Bauausführung berücksichtigt werden können. Für den Fall, dass Schäden nicht ausgeschlossen werden können, ist zur Sicherung des Nachweises von eventuell durch die Baumaßnahme hervorgerufenen Schäden vor Baubeginn auf Kosten des Vorhabenträgers eine Beweissicherung durch einen Sachverständigen durchzuführen. Die genaue Festlegung des zu untersuchenden Einwirkungsbereiches erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Vorhabenträger durch den Sachverständigen.

Für die Bauzeiten-, Betriebs- und Ablaufpläne sind die BaumschutzVO (2009) und § 30 des BremNatSchG zu beachten.

Kampfmittel

Sondierungen durch den Kampfmittelräumdienst sind nach heutigem Kenntnisstand nicht erforderlich, da keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln (Blindgänger, Munition, o.ä.) vorliegen. Von Seiten des Kampfmittelräumdienstes wird aber darauf hingewiesen, dass erfahrungsgemäß Einzelfunde nicht auszuschließen sind. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen - L 26 - Kampfmittelräumdienst unter Tel.: 0421 / 362-1 22 32 oder 362-1 22 81 zu benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreich des Kampfmittelräumdienstes unter den vg. Telefonnummern ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.

VIII

Begründung

Die Wümmebrücke quert die Landesgrenze Niedersachsen - Bremen, die in der Strommitte der Wümme verläuft. Für das Gesamtvorhaben wurden für die Vorhabenabschnitte auf bremischem und auf niedersächsischem Gebiet parallel zwei getrennte Planfeststellungsverfahren nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen mit weitgehend identischen Planunterlagen durchgeführt.

Da nur eine Durchführung der gesamten Baumaßnahme sinnvoll ist, ergeht dieser Beschluss unter der Bedingung, dass auch der Beschluss für den auf niedersächsischem Gebiet liegenden Abschnitt rechtsbeständig wird, andernfalls würde dieser Beschluss für den bremischen Abschnitt widerrufen werden.

Nach § 33 Bremisches Landesstraßengesetz dürfen Straßen A nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der Ersatzbau der Wümmebrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151 stellt für den bremischen Teil eine Maßnahme im Sinn des § 33 BremLStrG dar.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 BremVwVfG). Gem. § 31 Abs. 1 BremWG i.V.m. § 14 WHG ist auch über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Mit Schreiben vom 30.10.2008 hat das Amt für Straßen und Verkehr dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa die Planunterlagen für den Ersatzbau der Wümmebrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens zugeleitet.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 17.11.2008 bis zum 16.12.2008 einschließlich in der Bibliothek der Bremischen Bürgerschaft und dem Ortsamt Blockland während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Auslegung bei den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Stellen zu erheben sind.

Aufgrund von Einwendungen der Träger öffentlicher Belange wurden einige Änderungen und Korrekturen von unwesentlicher Bedeutung in den Planunterlagen vorgenommen. Rechte Dritter waren hierdurch nicht betroffen, und auf Grundlage des Luftschadstoffgutachtens bzw. aufgrund der Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ergab sich keine Notwendigkeit zusätzlicher Auflagen oder Vorkehrungen. Eine erneute Beteiligung Dritter war mithin nicht erforderlich.

Die Wümmebrücke verbindet die Ritterhuder Heerstraße, die auf Bremer Gebiet zur A 27 führt, mit der Landesstraße L 151 (Oslebshauser Landstraße) Richtung Ritterhude und der K 43 Richtung Osterholz-Scharmbeck auf niedersächsischem Gebiet. Dieser Straßenzug hat eine übergeordnete verkehrliche Bedeutung sowohl für Bremen als auch für die Region Ritterhude/Osterholz-Scharmbeck, so dass ein hohes öffentliches Interesse an einer funktionsfähigen Verbindung besteht. Grundlegender Bestandteil ist hierfür eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Brücke.

Das vorhandene Brückenbauwerk befindet sich in einem baulich derart schlechten Zustand, dass eine Grundsanierung nicht mehr wirtschaftlich wäre. Ein Bauwerksprüfbericht kam 2002 zu dem Ergebnis, dass die Tragfähigkeit und damit die Verkehrssicherheit des Brückenbauwerks nur noch bedingt gegeben ist. Da Instandsetzungsarbeiten aufgrund der schlechten Bausubstanz nicht in Betracht kommen, ist mithin ein kurzfristiger Ersatzbau erforderlich.

Als Ergebnis einer Variantenuntersuchung wird der Ersatzbau etwas westlich der vorhandenen Flussquerung hergestellt werden. Auf niedersächsischem Gebiet ergibt sich dadurch die Möglichkeit, den

Einmündungsbereich L 151/K 43 besser zu ordnen. Auf bremischem Gebiet wird die Herstellung zusätzlicher Parkplätze möglich. Der Brückenneubau wird sowohl in den Fahrbahnbreiten als auch in der Anzahl und Breite der Radwege den heutigen Verkehrsanforderungen angepasst. Die Herstellung als 3-Feld-Bogenbrücke verbessert außerdem die Fließeigenschaften der Wümme durch einen zukünftig ungehinderten Wasserdurchfluss.

Das von der Baumaßnahme betroffene Gebiet besitzt eine hohe Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Die möglichen Auswirkungen einer Verlegung des Ersatzbaues waren daher genau zu untersuchen und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen waren festzulegen. Ebenso mussten die Vorteile einer Herstellung als Stabbogenbrücke gegenüber einer flachen Deckbrücke ausführlich herausgearbeitet werden.

Der Vorhabenträger hat in den Planfeststellungsunterlagen die Erforderlichkeit des Ersatzbaues in der beantragten Ausführung umfassend begründet und nachvollziehbar dargestellt.

IX

Verfahren nach dem Bremischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (BremUVPG)

Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Beim Bau oder der Änderung von Straßen der Kategorie A ist nach § 33 Abs. 1 BremLStrG die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3, Anlage 2 Nr. 2 BremUVPG i.V.m. § 3 c UVPG ist aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls für den Ersatzbau der Wümmenbrücke zwischen der Ritterhuder Heerstraße und Oslebshauer Heerstraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit ist, wie im § 4 BremUVPG ausgeführt, entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes und die zu dem Gesetz ergangenen allg. Verwaltungsvorschriften anzuwenden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), wurden beachtet.

Die vorgelegten Planunterlagen genügen den Anforderungen des § 6 UVPG. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG und die Beteiligung der Behörden gem. § 7 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 73 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Bremisches Gesetzblatt) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 219), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 234).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind die Auswirkungen auf die umweltbezogenen Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Umweltverträglichkeitsprüfung). Gemäß § 11 UVPG ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erarbeiten. Mit dieser Darstellung ist nach Nr. 0.5.1.1 UVPVwV der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltauflagen festzustellen. Die behördlichen Stellungnahmen sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit sind zu berücksichtigen und ggf. zu ergänzen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind weder von den Trägern öffentlicher Belange noch von Privaten Gründe vorgebracht worden, die die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Unterlagen zur Darstellung der Umweltauswirkungen in Frage stellen könnten.

Mit Schriftsatz vom 11. Mai 2009 hat die Anhörungsbehörde die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 UVPG unter Ziffer 5.2 in ihrer abschließenden Stellungnahme gemäß § 73 BremVwVfG zur Beendigung des Anhörungsvorgangs erstellt. Die Anhörungsbehörde verweist in ihrer Stellungnahme auf die Allgemeinverständliche Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens und hält diese Zusammenfassung i.V.m. mit der Anlage 2 zum Erläuterungsbericht als sachge-

recht und geeignet für die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG. Das Benehmen mit dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa (Verfahrensleitstelle) wurde durch die Anhörungsbehörde hergestellt.

Seitens der Planfeststellungsbehörde kann der Anhörungsbehörde bezüglich des Verweises auf die entsprechenden Planfeststellungsunterlagen im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG gefolgt werden.

Die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe sind, wie in der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung der umwelterheblichen Auswirkungen auf das Vorhaben i.V.m. mit der Anlage 2 zum Erläuterungsbericht und dem landschaftspflegerischen Begleitplan ausgeführt, ausreichend beurteilbar.

Nach der auf Grundlage der vg. Planunterlagen erstellten Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG ist das Vorhaben zulässig und konnte in der vorliegenden Form festgestellt werden.

Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

1.1 Baubedingte Auswirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 22 BImSchG in Form von Lärm und Erschütterungen während der Bauphase, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, werden bei Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verhindert und soweit sie nicht vermeidbar sind, auf ein Mindestmaß beschränkt.

Die Beeinträchtigungen sind zeitlich begrenzt und werden durch die verfügbaren Nebenbestimmungen (VII - Nebenbestimmungen/Auflagen) soweit wie möglich verhindert oder auf ein den Umständen entsprechendes Mindestmaß minimiert. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 wird beachtet.

1.2 Auswirkung durch Lärm

Gesetzliche Umwelanforderungen zur Bewertung sind die §§ 41, 42 und 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804).

Bewertungskriterien sind die Anforderungen der gemäß § 43 BImSchG erlassenen Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung-16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I. S. 2146) sowie der RLS 90.

Verkehrslärmbetrachtung

Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen

Durch den Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße und der Landstraße L 151 kommt es auf der nördlichen Seite der Wümmen in Niedersachsen teilweise zu erhöhten Lärmimmissionen und Grenzwertüberschreitungen an schutzbedürftigen Gebäuden.

Auf der südlichen Seite der Wümmen, im bremischen Bereich des Planfeststellungsverfahrens, kommt es ebenfalls zu erhöhten Lärmimmissionen. Die Grenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht werden aber ohne aktiven Lärmschutz eingehalten bzw. deutlich unterschritten. Im niedersächsischen Bereich der Planung sollen die betroffenen Gebäude passiv geschützt werden, da die Kosten für eine Lärmschutzwand außer Verhältnis zum Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG).

Die Gebiete sind in der schalltechnischen Untersuchung zum geplanten Ersatzbau der Wümmenbrücke ausgeführt (Anlage 12; Ordner 1 der Planfeststellungsunterlagen). Die sich daraus ergebenden Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte sind aus der Unterlage 12.2 ersichtlich.

Die geplante Maßnahme entspricht insgesamt den Anforderungen der §§ 41, 42 und 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die in § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung bestimmten Immissionsgrenzwerte werden auf der

Bremer Seite des Planfeststellungsbereiches an allen zu berücksichtigenden Immissionsorten eingehalten.

Gemäß § 41 BImSchG wird sichergestellt, dass durch diese Maßnahme keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Gesetzliche Umweltauflagen zur Bewertung ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bewertungskriterien sind die Anforderungen der 22. Bundesimmissionsschutz-Verordnung (22. BImSchV - Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) vom 11. September 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I. S. 1006).

Eine Untersuchung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft (Luftschadstoffgutachten) ist aufgrund der Belastungssituation für den geplanten Ersatzbau der Wümmenbrücke nicht erforderlich. Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren und erhebliche Belastungen bedeuten können, sind nicht ersichtlich. Durch den Neubau der Brücke sind keine Änderungen der Verkehrsmengen zu erwarten. Es ergeben sich somit keine betriebsbedingten Änderungen in der Luftschadstoffimmissionssituation.

Luftqualitätsprobleme sind daher nicht zu erwarten.

2. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Gesetzliche Umweltauflagen zur Bewertung im Sinne der Nr. 0.6.1.1. Allgemeine Vorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) sind die §§ 11 bis 13 und § 22a Brem NatSchG sowie § 34 BNatSchG.

Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Gemäß gutachterlicher Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 09.07.1998 und der Ergänzung der Gutachtlichen Stellungnahme vom 22.01.2001 (Anlage 15, Ordner 2 der Planfeststellungsunterlagen) stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der vg. Gesetze dar.

Besonders geschützte Biotop

Im Untersuchungsgebiet kommen nach § 22a BremNatSchG bzw. für Niedersachsen nach § 28a NNatG geschützte Biotop vor.

Für den Ersatzbau der Wümmenbrücke werden Teilflächen von geschützten Biotopen auf der bremischen Seite und auf der niedersächsischen Seite anlagebedingt beeinträchtigt. Wie im Biotopkataster registriert, handelt es sich auf dem Bremer Gebiet um das Europäische Vogelschutzgebiet „Blockland“ (DE 2818-401) und das FFH-Gebiet „Untere Wümme“ (DE 2819-301). In Niedersachsen ist das FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung und Teufelsmoor“ (DE 2718-332) registriert.

Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele dieser europäischen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Vermeidungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Werte und Funktionen der Pflanzen und Tierwelt im Naturhaushalt in dem vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst gleicher Art und Weise wiederhergestellt und ausgeglichen werden.

Wie im LBP und in der Allgemeinen verständlichen Zusammenfassung dargestellt, werden die Verluste in der Kompensationsplanung gleichartig und umfangsmäßig wiederhergestellt (Ordner 1, Unterlage 1, Anlage 1 und Ordner 2, Unterlage 14 der Planfeststellungsunterlagen).

Artenschutz

Durch den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 14, Anlage 3, Ordner 2 der Planfeststellungsunterlagen) bleibt auch festzustellen, dass gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG nicht verstoßen wird.

Erhebliche und bleibende Beeinträchtigungen der Pflanzen und Tierwelt als Bestandteil des Naturhaushalts nach § 11 BremNatSchG und § 34 BNatSchG sind nach Abschluss der Maßnahme auf Grund der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht gegeben.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen hat die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen unter Auflagen erklärt (Schreiben vom 08.07.2004 und 06.10.08, Ordner 2, Unterlage 15.1). Ebenso wurde bezüglich

der Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG und § 26 c BremNatSchG mit Schreiben vom 29.04.2002 und 01.10.2008 von der Umweltbehörde festgestellt, dass auf das Vogelschutzgebiet „Blockland“ und auf das FFH-Gebiet „Untere Wümme“ keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind.

3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Gesetzliche Umwelanforderungen zur Bewertung sind die §§ 11 und 13 BremNatSchG.

Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) 1994: Empfehlung und Erkundung, Bewertung und Behandlung von Grundwasserschäden.

Die von der Baumaßnahme betroffenen Böden sind entweder anthropogen verändert (Aufschüttböden der Straße oder Deiche, gärtnerisch veränderte Böden im Bereich der Wochenendhausgärten auf der niedersächsischen Seite der Wümme), Flussmarschen oder stellen Böden standörtlicher Extremsituationen dar. Diese Böden zählen somit nach der Handlungsanleitung nicht zu den Böden, die hinsichtlich ihrer biotischen Ertragsfunktionen von besonderer Bedeutung sind.

Im Bereich des Vorhabens sind keine kontaminierten Böden bekannt.

Beeinträchtigungen des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts nach § 11 BremNatSchG bzw. schädliche Veränderungen des Bodens nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz können daher ausgeschlossen werden.

Erhebliche und bleibende Beeinträchtigungen des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts nach § 11 BremNatSchG treten nach Abschluss der Maßnahme nicht ein.

4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Gesetzliche Umwelanforderungen zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist das Bremische Wassergesetz (BremWG) sowie die §§ 11 bis 13 BremNatSchG.

Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Grundwasser

Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls i.S. des § 8 Bremisches Wassergesetz (BremWG) ist aufgrund des geplanten Boden- und Wassermanagement sowie der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Kontaminierte Böden, die eine Grundwasserbeeinträchtigung befürchten lassen, sind nicht bekannt. Es ist daher gewährleistet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen i.S. des § 2 BremWG unterbleiben und schädliche Verunreinigungen des Grundwassers i.S. des § 127 BremWG durch die Entsorgung oder den eventuellen teilweisen Wiedereinbau des Aushubs nicht zu befürchten sind.

Trinkwasser-, Wasserschutzgebiete und Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserschutzfunktion sind nach den Planunterlagen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Beeinträchtigungen des Grundwassers finden somit nicht statt.

Oberflächenwasser

Die Verkehrsfläche im Bereich des Brückenbauwerks vergrößert sich im Vergleich zur noch bestehenden Brücke um ca. 1.100 m² in Bremen und um ca. 800 m² in Niedersachsen. Durch die Zunahme der Versiegelung ergibt sich eine geringfügige Erhöhung des Oberflächenabflusses. Dieser kann teilweise über die angrenzenden Böschungen versickern oder wird der Verdunstung zugeführt.

Das auf der geplanten Brücke anfallende Niederschlagswasser wird nicht mehr wie bisher direkt in die Wümme geleitet, sondern den nächst gelegenen Gräben auf dem Bremer Gebiet zugeführt. Auf niedersächsischem Gebiet wird das Oberflächenwasser der Brücke zusätzlich über einen Vorschacht mit Schieber und ein Absetzbecken mit Tauchwand in einen Ton abgedichteten Graben geleitet.

Hierdurch wird sichergestellt, dass durch die Eingriffswirkung keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Damit ist sichergestellt, dass die betroffenen Gewässer nach § 2 BremWG als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen gesichert werden und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen ebenso wie des FFH-Gebietes „Untere Wümme“ unterbleiben.

5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Gesetzliche Umweltaanforderungen zur Bewertung sind die §§ 11 bis 13 BremNatSchG.

Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten, da die ökologischen Belange im Vordergrund der planerischen Überlegungen für die Ausgleichsmaßnahmen im gesamten Planungsbereich beiderseits der Wümmen stehen.

6. Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Gesetzliche Umweltaanforderungen zur Bewertung im Sinne der Nr. 0.6.1.1 UVPVwV sind die §§ 11 bis 13 BremNatSchG.

Bewertungskriterium ist die Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Gemäß gutachtlicher Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 09.07.1998 und der Ergänzung zur vgl. Stellungnahme vom 22.01.2001 (Anlage 15, Ordner 2 der Planfeststellungsunterlagen) stellt das Vorhaben einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne von § 11 BremNatSchG dar.

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen wird der durch den Ersatzbau der Wümmenbrücke verursachte Eingriff trotz der Betonung der Flussquerung durch eine Bogenbrücke weitgehend wieder hergestellt bzw. erheblich minimiert.

Durch das Vorhaben werden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Stadtbild nicht verursacht.

Die Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 14, Ordner 2 der Planfeststellungsunterlagen) detailliert dargestellt und beschrieben.

7. Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter

Schutzvorschrift für Kulturgüter ist das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (DSchG).

Unter Denkmalschutz stehende Gebäude oder historisch gewachsene Bebauungsstrukturen kommen im Bremer Untersuchungsgebiet nicht vor. Nach Aussage der Landesarchäologie Bremen sind auch Bodendenkmäler von der Planung nicht betroffen.

Es sind daher keine Auswirkungen durch die geplanten Baumaßnahmen oder mögliche verkehrs- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter auf dem Bremer Gebiet zu erwarten.

Auf niedersächsischem Gebiet kommt es jedoch zu bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der landschaftspflegerischen Begleitplanung auch in diesem Bereich der Planung nicht zu erwarten.

8. Auswirkungen auf geschützte Bäume

Gesetzliche Umweltaanforderung zur Bewertung ist der § 22 BremNatSchG.

Bewertungskriterium ist die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes im Lande Bremen (Baumschutzverordnung vom 23. Juni 2009), gültig ab 1. Juli 2009 (BremGBI. S. 223).

Durch den geplanten Ersatzbau der Wümmenbrücke müssen in Bremen und Niedersachsen 164 Bäume gefällt werden. Davon sind auf dem Bremer Gebiet 17 Bäume nach der Baumschutzverordnung geschützt.

Durch die geplante landschaftspflegerische Gestaltung (landschaftspflegerische Begleitplanung) ist die Neupflanzung von 118 Bäumen im Planungsbereich von Bremen und Niedersachsen vorgesehen. Die Ermittlung der Kompensation für das Bremer Gebiet erfolgte nach der Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung in Bremen.

Durch die Neuanpflanzungen werden die Beeinträchtigungen vollständig ausgeglichen (Ordner 2, Anlage 14 Kap. 3.8 der Planfeststellungsunterlagen).

Für die neu zu pflanzenden Bäume werden Pflanzpläne mit der Naturschutzbehörde erstellt.

9. Wechselwirkungen

Über die bereits beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen hinaus bestehen keine weiteren Wechselwirkungen, die zu bewerten und bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Gesamtbilanz der Maßnahme / Medienübergreifende Bewertung

Mit dem geplanten Ersatzbau der Wümmenbrücke (Variante III) sind Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 UVPG durch die dargestellten Wirkfaktoren, wie z.B. Lärm und die teilweise Neu-

versiegelung des Bodens, verbunden. Auftretende negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter werden entweder als nicht erheblich bewertet, werden durch geeignete Schutzmaßnahmen reduziert oder können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 11 Abs. 3 und 6 BremNatSchG kompensiert werden. Dies betrifft ebenso die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander.

Es wird ferner durch Auflagen Vorsorge getroffen, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter so gering wie möglich gehalten werden. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist gewährleistet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen werden bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die beeinträchtigten Funktionen des Ökosystems in gleicher oder ähnlicher Weise wiederhergestellt werden und keine dauernden Beeinträchtigungen bleiben.

Auch die Bewertung der Umweltauswirkungen für den in Niedersachsen liegenden Bauabschnitt durch die niedersächsische Straßenbauverwaltung führt zu dem Ergebnis, dass die für diesen Bauabschnitt maßgeblichen umweltbezogenen Rechtsvorschriften eingehalten sind und die Zulässigkeit dieses Bauabschnittes gegeben ist.

Aufgrund der insgesamt positiven Umweltbilanz wird daher die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze festgestellt.

X

Linienführung / Alternativenprüfung

Für den Brückenneubau wurden vom Amt für Straßen und Verkehr als Vorhabenträger vier Varianten miteinander verglichen und bewertet:

Variante O: Neubau an gleicher Stelle mit der Notwendigkeit eines Behelfsbrückenbauwerkes, Bauzeit 2,5 Jahre

Variante 1: Neubau ca. 30 m westlich des bestehenden Bauwerkes mit entspr. Verlegung der Ritterhuder Heerstraße auf 200 m Länge, Bauzeit 2 Jahre

Variante 2: Neubau ca. 97 m östlich des bestehenden Bauwerkes, Bauzeit 2 Jahre

Variante 3: Neubau ca. 23 m westlich des bestehenden Bauwerkes, Bauzeit 2 Jahre

Die Varianten 1 und 2 sind mit dem vergleichsweise hohen Flächenverbrauch bzw. bedeutenden Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften, des Landschaftsbildes und der Erholung die am wenigsten umweltverträglichen Varianten.

Variante O weist den geringsten Flächenanspruch und die geringste anlagebedingte Beeinträchtigungsintensität der einzelnen Schutzgüter auf.

Die Variante 3 weist im Vergleich zu Variante O einen geringfügig höheren Flächenbedarf und etwas höhere Beeinträchtigungen, insbesondere Baumverluste, auf, so dass ein erhöhter Kompensationsbedarf entsteht.

Bei Variante O ist jedoch kurz- bis mittelfristig durch den Auf- und Abbau des Behelfsbrückenbauwerkes mit erheblich höheren Folgen des Eingriffes zu rechnen. Zudem entstehen zusätzliche Kosten, und die Bauzeit ist mindestens 6 Monate länger als bei den anderen Varianten. Ferner können wesentliche Probleme bei der Gründung auftreten.

Der Vorhabenträger hat sich für Variante 3 entschieden. Die Variantenuntersuchung ist in sich schlüssig und nachvollziehbar, die gewählte Variante stellt unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen die verträglichste Lösung dar.

Alternativenprüfung Bogen- und Deckbrücke

Im Verlauf der Entwurfsplanung sind die Umweltauswirkungen einer Deckbrücke mit denen einer Stabbogenbrücke verglichen worden. Zwar ergibt sich ein etwas erhöhter Flächenverbrauch von ca. 400 m² und die beteiligten Naturschutzbehörden bewerten die von einer Stabbogenbrücke ausgehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes höher. Aber durch die Stabbogenbrücke wird die Bauzeit um ca. 2 Monate verkürzt und vor allem wird bei der Stabbogenbrücke ein Eingriff in den Fluss vermieden, weil keine Pfeiler im Flussbett und kein Lehrgerüst errichtet werden müssen.

Seitens des Vorhabenträgers fiel die Entscheidung zugunsten einer Stabbogenbrücke, da diese die Flussquerung akzentuiert und eine weniger aufwändige Baudurchführung erfordert. Die Alternativenprüfung ist schlüssig und nachvollziehbar, trotz des erhöhten Kompensationsbedarfes überwiegen die Vorteile der Stabbogenkonstruktion. Diese stellt unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen die verträglichste Lösung dar.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der Vorhabenträger alle in Betracht kommenden Möglichkeiten untersucht hat und die Auswirkungen der Varianten sorgfältig gegeneinander abgewogen hat. Die gewählte Kombination erreicht verkehrsplanerisch eine gute Zielerreichung bei einem noch vertretbaren und insbesondere ausgleichbaren Eingriff in die Belange von Mensch, Natur und Umwelt und ist auch unter finanziellen Aspekten akzeptabel.

Der Bedarf für den Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151 ist gegeben und angesichts des baulich sehr schlechten Zustandes der alten Brücke dringend erforderlich.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit stellt die vorliegende Planung die verkehrlich sowie wirtschaftlich günstigste und städtebaulich und naturschutzfachlich verträglichste Lösung dar. Sie erfüllt alle Kriterien der Funktionserfüllung, der Straßenbau- und Straßenverkehrstechnik unter Beachtung der Umweltverträglichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Integrität.

XI

Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, 33 Abs. 4 BremLStrG).

Die Anforderungen des § 41 BImSchG sind durch die gemäß § 43 BImSchG erlassene 16. BImSchV konkretisiert worden, die u.a. Immissionsgrenzwerte festsetzt und das Verfahren zur Berechnung der Beurteilungspegel regelt. Die Beurteilungspegel der schalltechnischen Untersuchung (Ordner 1, Anlage 12) wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Die durchgeführten Lärmberechnungen berücksichtigen die bis zum Jahr 2025 prognostizierten Verkehrszunahmen und ergeben somit an allen Berechnungspunkten geringfügige Steigerungen der Lärmimmissionen. Es gibt im bremischen Bereich aber an keinem einzigen Punkt Grenzwertüberschreitungen für die angrenzende Bebauung. Lärmvorsorgemaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelung des § 74 Abs. 2 BremVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Ein Luftschadstoffgutachten wurde nicht erstellt, da keinerlei Hinweise auf Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren und erhebliche Belastungen bedeuten können, vorliegen. Durch den Neubau der Brücke sind über die allgemeine Verkehrszunahme hinaus keine Änderungen der Verkehrsmengen zu erwarten. Es ergeben sich somit keine betriebsbedingten Änderungen in der Luftschadstoffimmissionssituation. Luftqualitätsprobleme sind daher nicht zu erwarten.

XII

Grunderwerb

Das Vorhaben beansprucht vorübergehend oder dauernd Flächen in Privateigentum.

Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat ergeben, dass insofern zur Verwirklichung des im überwiegenden Allgemeinwohl liegenden Vorhabens die betroffenen privaten Belange der Eigentümer zurücktreten müssen. Die Inanspruchnahme von Privateigentum ist zur Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich. Die Eingriffe sind aber soweit als möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeiten und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich.

Ein Ausgleich der widerstreitenden Belange erfolgt durch die vorgesehene Entschädigung nach dem bremischen Enteignungsgesetz.

Art und Höhe der Entschädigung werden im Planfeststellungsbeschluss nicht festgesetzt, sondern sind dem nachfolgenden Enteignungsverfahren vorbehalten.

XIII

Gesamtabwägung

Der Plan für den bremischen Teil der geplanten Baumaßnahme „Ersatzbau der Wümmenbrücke im Zuge der Ritterhuder Heerstraße / L 151“ war gemäß § 33 BremLStrG mit den verfügbaren Nebenbestimmungen festzustellen.

Die eingehende Überprüfung und Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange hat ergeben, dass bei dem Vorhaben der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen entsprechend deren objektiven Gewichtung erfolgt ist.

Dieser Straßenzug hat eine übergeordnete verkehrliche Bedeutung sowohl für Bremen als auch für die Region Ritterhude/Osterholz-Scharmbeck, so dass ein hohes öffentliches Interesse an einer funktionsfähigen Verbindung besteht. Grundlegender Bestandteil ist hierfür eine uneingeschränkte Befahrbarkeit der Brücke.

Im Verhältnis zur Verbesserung der Gesamtsituation müssen hier die Interessen Einzelner hinter dem Gemeinwohl zurückstehen. Während der Bauphase ist durch die verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine unzumutbaren Belastungen der Anwohner auftreten werden.

Dem naturschutzgesetzlichen Vermeidungs- und Verminderungsgebot bei Eingriffen sowie der Ausgleichspflicht unvermeidbarer Eingriffe wird durch die landschaftspflegerische Begleitplanung und ergänzenden Regelungen Rechnung getragen. Dabei wurde die hohe Bedeutung des betroffenen Gebietes für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders berücksichtigt.

Das Vorhaben steht mit den gesetzlichen Erfordernissen einer wirksamen Umweltvorsorge im Einklang. Verbleibende unvermeidbare nachteilige Auswirkungen erfordern auch zusammengenommen über die in den Planfeststellungsunterlagen vorgenommenen Änderungen und verfügbaren Nebenbestimmungen hinaus keine weiteren Änderungen oder einen Verzicht auf das Vorhaben.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser Umstände zu dem Ergebnis, dass die Planung mit den verfügbaren Nebenbestimmungen in sich ausgewogen ist.

Die festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung und dem Abwägungsgebot. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Es werden von ihr die im Bremischen Landesstraßengesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote berücksichtigt. Die Planfeststellung konnte gem. § 33 BremLStrG in Verbindung mit § 74 BremVwVfG nach Würdigung aller öffentlich-

rechtlichen und privater Belange mit den verfügbaren Nebenbestimmungen erfolgen, da das Vorhaben im öffentlichen Interesse liegt und dieses den Interessen und Rechten Dritter und sonstigen Belangen vorgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Klage erhoben werden.

Hinweis

Die unter I genannten Planunterlagen werden beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Contrescarpe 73, 28195 Bremen, in der Zeit vom 10. August 2009 bis einschließlich 24. August 2009 nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt. Sie können dort in Raum 4.18 (4. Etage) werktätlich von 9.00 – 12.00 Uhr, außerdem montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags 14.00 bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Telefonnr.: 361-59 427 während der Auslegungszeit eingesehen werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 BremVwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt, d.h. bekannt gegeben.

Im Auftrag

LS

gez. Pieper


Für die Ausfertigung
Andrae
Verwaltungsamtmann

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bauabschnitt
BAB	Bundesautobahn
BaumschutzVO	Baumschutz Verordnung
BBodSchG	BundesBodenSchutzGesetz
BBodSchV	BundesBodenSchutzVerordnung
BGBl.	BundesGesetzBlatt
BremGBL.	Bremisches GesetzBlatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsSchutzGesetzes
BNatSchG	Bundes Natur-Schutz-Gesetz
BremBodSchG	Bremisches Bodenschutzgesetz
BremLStrG	Bremisches Landesstraßengesetz
BremNatSchG	Bremisches Natur-Schutz-Gesetz
BremUVP	Bremisches Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BremVwVfG	Bremisches VerwaltungsverfahrenGesetz
BremWG	Bremisches Wasser-Gesetz
dB(A)	Kennzeichen für <i>Dezibel</i> , dessen Wert mit der Frequenzbewertung „A“ ermittelt wurde (hier nach DIN 651 als „gehörriichtig“ anzunehmen)
DTV	Durchschnittlicher TagesVerkehr (aller Tage des Jahres)
DIN	Deutsche Industrie Norm
EG	Europäische Gemeinschaft
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
LAWA	Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NN	Normal Null
NSG	Naturschutzgebiet
NSW	NiederSchlagsWasser
RAS - LP	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Vorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VLärmSchR	VerkehrslärmSchutzRichtlinie
VwGO	VerwaltungsGerichtsOrdnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz